

# SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG I

(für Werkverträge)

zwischen  
der Firma

**MUELLER EUROPE Industries Inc.**  
Oxford Street, Bilston  
GB-West Midlands WV 14 7 DS

- nachstehend MUELLER genannt -

und dem

**Zentralverband Sanitär Heizung Klima**  
Rathausallee 6  
53757 St. Augustin

- nachstehend ZVSHK genannt -

## § 1 Geltungsbereich

### 1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend "SHK-Betrieb" genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

### 2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle von MUELLER gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

**„STREAMLINE®“-Kupferinstallationsrohre**

## § 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
  - a) Konstruktionsfehlern
  - b) Fabrikationsfehlern
  - c) Materialfehlern
  - d) Instruktionmängeln, z. B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
  - e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
  - f) dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von MUELLER)
  - g) dem Fehlen einer ausnahmsweise durch MUELLER allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt MUELLER die nachstehenden Verpflichtungen:

- Im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
- im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet MUELLER nur, wenn MUELLER die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
- im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensfall von 250.000 Euro;
- im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.

Im Falle der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, der Minderung und/oder des Schadensersatzes erstattet MUELLER dem SHK-Betrieb Ersatzleistungen bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 1,2 Mio. Euro je Schadensfall auf der Anspruchsgrundlage dieser Haftungsübernahmevereinbarung. Mehrere Schadensfälle aus der selben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht, soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten. Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.

2. Nach Feststellung des Schadens behält sich MUELLER vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung.
4. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

### **§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes**

Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung gültigen Installations-/Verlegungsanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen von MUELLER sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von MUELLER sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.
4. Unverzögliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzögliche Meldung auftretender Schäden an MUELLER oder deren Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland,

Edelstahl- und Metallhalbzeug-Vertrieb  
Zweigniederlassung der  
Reynolds European SA  
Verbindungsweg 21  
44267 Dortmund  
Tel.: (0 23 04) 98 38 16  
Fax: (0 23 04) 98 38 19

Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von MUELLER zurückzuführen ist. Auf Verlangen von MUELLER ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

6. MUELLER ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich MUELLER unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und MUELLER auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist MUELLER von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

#### **§ 4 Einigung**

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

Erklärungen von bzw. gegenüber der Vertretung von MUELLER, dem „Edelstahl- und Metallhalbzeug-Vertrieb“ (Zweigniederlassung der Reynolds European SA), sind für MUELLER bindend.

Kommt keine Einigung zustande, so vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand und Erfüllungsort den Firmensitz des Mitglieds i. S. v. § 1 des Vertrages.

Auf das zwischen MUELLER und dem ZVSHK bzw. den Mitgliedern i. S. v. § 1 Nr. 1 bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Verhandlungssprache ist deutsch.

**§ 5 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 2005 in Kraft und ersetzt die Haftungsübernahmevereinbarung zwischen MUELLER und dem ZVSHK vom 1. Februar 2000. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, 21.02.2005.....

  
**ZENTRALVERBAND**  
Sanitär Heizung Klima

Bilston, 9/2/05.....

  
**MUELLER EUROPE INDUSTRIES INC.**

MUELLER EUROPE LTD  
OXFORD STREET  
BILSTON, WEST MIDLANDS  
WV14 7DS  
FAX: 01902 405838  
TEL: 01902 499700